

# Annemung der Erbpflicht.

**E**S sollen auch alle einwohner vnd sesshafftige / mit  
gebürlychem erbpflychten gegen vns / vnnd vnsern  
vnmündygen lyeben Brudern angenommen werden /  
vnnd solchs sol vor vnsern ambtman zu Schwartzzen-  
bergk / vnnd Berckmeister auff der Platten geschehen /  
vnd Register dorüber erhalten werden.

So sol auch allen bauenden Gewercken / auff die-  
sem vnserm Bergkwerck der Platten zugelassen seyn /  
sechs iar die negsten vom datum anzufahen / das ein ieder  
auff seine zyn den vorlege suchen nehmen / vnd wan eyn  
yederteil vorsprechen mag seyns gefallen / vnnd nach  
ausgangk dieser zeyt / sol sich ane vnser gnedige zulaf-  
sung keiner in weithern vorlege begeben. Dan wir vns  
den selben hiemit / nach ausgangener zeit zuvor behal-  
den haben wollen.

Wir wollen auch euch hiemit / an vnsern Rath vnnd  
lyeben getreuen / Hansen von Weyssenbach Rytter / als  
vnsern itzigen ambtman auffm Schneberg / vn̄ Paulen  
Schmiedt zehendtner / welchen wir des orths / mit ver-  
waltung vnd auffsehung zutragen bedolhen / geweisert  
haben / denenn auch vnser fürstlicher nutz sol geant-  
wort vnnd yhnen / odder yhres abwesens / vnserm  
Ambtman zu Schwartzzenbergk yn allenn zymlychen  
E ij pillichen